

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 08.05.2024

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 08.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag 75,00 EUR und der Betrag 70,00 EURO durch den Betrag 85,00 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag 100,00 EURO durch den Betrag 120,00 EUR ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird der Betrag 50,00 EURO durch den Betrag 60,00 EUR ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 wird der Betrag bei a) 100,00 EURO durch den Betrag 120,00 EUR, der Betrag bei b) 150,00 EURO durch den Betrag 180,00 EUR und der Betrag bei c) 200,00 EURO durch den Betrag 240,00 EUR ersetzt.
5. In § 2 Abs. 7 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag 70,00 EUR ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.“ § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt ersatzlos, aus Satz 3 wird Satz 2.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reutlingen, den 10.05.2024

Der Vorsitzende des Kreistages

gez. Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat